

Satzung

zur Änderung der Anlage zur Satzung vom 04.06.1991, über die Erhebung von Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen für die Gemeinde Beilstein

Der Gemeinderat von Beilstein hat aufgrund des § 47 Landesstraßengesetzes (LStrG), der §§ 2 Abs. 1 und 7 Kommunalabgabengesetz (KAG) und des § 24 Gemeindeordnung (GemO) folgende Änderung der Anlage zur vorgenannten Satzung vom 14.06.1991 beschlossen:

§ 1

Art, Umfang, Gebühr und Fälligkeit der Sondernutzung

1. Aufstellen von ambulanten Werbetafeln, Kartenständer, Werbeständer, Waren, Warenständern, -tischen, -körben, oder sonstigen Behältnissen zu gewerblichen Zwecken auf öffentlicher Verkehrsflächen, je angefangenen Quadratmeter beanspruchte Verkehrsfläche pro Fremdenverkehrssaison 100,00 €.
2. Aufstellen von Tischen und Sitzgelegenheiten zu gewerblichen Zwecken auf öffentlichen Verkehrsflächen je Stuhl bzw. Sitzgelegenheit pro Fremdenverkehrssaison 120,00 €, wobei die Höchstzahl der Sitzplätze pro Betrieb auf maximal 45 begrenzt ist. Das Aufstellen der Tische und Sitzgelegenheiten sowie Sonnenschirme ist nur innerhalb der hierfür vor Ort festgelegten Fläche gestattet.

Die Dauer der Fremdenverkehrssaison wird fiktiv mit dem Zeitraum 15.03. bis 15.11. eines jeden Jahres festgelegt.

Die Sondernutzung ist wie folgt fällig.

1. 50 % der Sondernutzungsgebühr am 01.05. des Veranlagungsjahres
2. 50 % der Sondernutzungsgebühr am 15.11. des Veranlagungsjahres.

§ 2

Inkrafttreten

Die Änderung der Anlage zur Satzung tritt rückwirkend zum 15.03.2010 in Kraft.

Beilstein, 20.04.2010

Eugen Hermann
Ortsbürgermeister

(Siegel)

Hinweis nach § 24 Abs. 6 GemO:

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften dieses Gesetzes oder aufgrund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.